# Kleinbaugesuch

# Für Bauten und Anlagen, welche dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstellt sind (RBV §92)

# Standort des Bauvorhabens

Strassen- bzw. Flurname / Nr.:

Parzellen-Nr.       Bauzone

# Gesuchsteller/in

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Eigentümer/in der Parzelle

Name, Vorname       Telefon

Strasse / Nr.       PLZ / Ort

# Projektbezeichnung und -beschrieb

Zweck

Konstruktion / Baumaterial

Bedachungsmaterial / Farbe

Abmessungen: Breite x Läng       max. Höhe

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen **- im Doppel -** an: Gemeindeverwaltung Oberwil,Abteilung Bauten und Planung, Hauptstrasse 24, 4104 Oberwil einzureichen.

[ ]  Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort

[ ]  Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und / oder

[ ]  Ausschnitte aus vermassten Prospektunterlagen

[ ]  Bei Unterschreitung der minimalen Grenzabstände schriftliche Zustimmung des Nachbaren

# Unterschriften (auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich)

Gesuchsteller/in Ort / Datum       Unterschrift

Parzelleneigentümer/in Ort / Datum       Unterschrift

# Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird vorbehältlich privater Rechte [ ]  bewilligt [ ]  nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung.

…………………………………………………………………………………………………………………………………..

4104 Oberwil, **GEMEINDERAT OBERWIL**

............................................................. ………………………………………………..

Hanspeter Ryser André Schmassmann

Gemeindepräsident Leiter Gemeindeverwaltung

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann, innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission in Liestal begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus dem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998

**§ 90 Grenzabstände**

1. Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Fassadenüberragende Gebäudeteile nach § 53 RBV gelten als für die Ermittlung der projizierten Fassadenlinie unbedeutend vorspringende Gebäudeteile.

2. Fassadenabschnitte mit oder ohne Öffnung müssen entsprechend ihrer Länge (Fassadenlänge FL) und Geschosszahl (GZ) folgende Grenzabstände in Metern gegenüber Nachbargrundstücken einhalten:

 GZ1 GZ2 GZ3 GZ4 GZ5

FL bis 6 m 2.0 2.5 3.0 3.5 4.0

FL über 6 m bis 12 m 2.5 3.0 4.0 5.0 6.0

Auszug aus der Verordnung zum Rumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

### Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

**§ 92 Zuständigkeit**

1.Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

1. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12m2 Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist;
2. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung;
3. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strassen­eigentümers;
4. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang;
5. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege;
6. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan;
7. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

## Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

**§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen**

1 Keiner Baubewilligung bedürfen:

1. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
2. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;
3. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
4. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
5. Solaranlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
6. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
7. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- und Ausssenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;
8. Umnutzungen in Gewerbezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
9. Freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1.50 m und eine insgesamte Grundfläche von 6 m2 pro Parzelle nicht überschreiten.

2 Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.